



Die Rechtsformwahl als Entscheidungsproblem

- Bedeutung der Rechtsform
 - Übersicht
 - Gestern und heute
 - Was ist denn eine Gesellschaft?
 - Die wichtigsten Rechtsformen und ihre Finanzierungsmöglichkeiten

Übungen BWL 1, © Dipl.-Kfm. et B.Sc. Hans-Friedrich Euge

Folie 1



Bedeutung der Rechtsform

- Haftung
 - Kapitalbeschaffung
 - Unternehmensleitung
 - Publizitäts- und Prüfungspflichten
 - Flexibilität bei Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse
 - Steuerbelastung
 - Marktperzeption...

Übungen BWL 1, © Dipl.-Kfm. et B.Sc. Hans-Friedrich Fuge

Folie 2

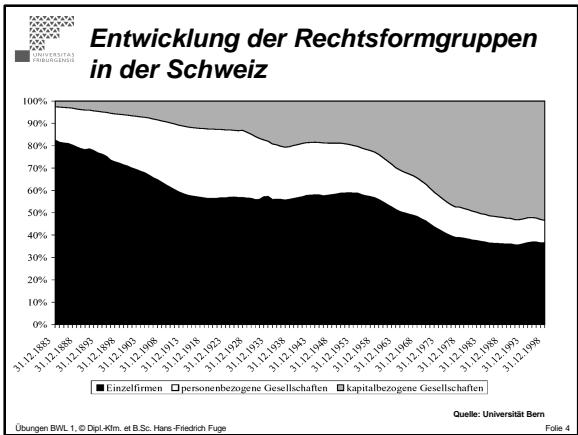


Rechtsformen in der Schweiz

Rechtsformen der Unternehmen								
Einzelunternehmen	Gesellschaften							
Einzelfirma (Art. 914, 945, 946 OR)	Rechtsgemeinschaften	Juristische Personen						
		Körperschaften						
personenbezogene Gesellschaften								
<table> <tr> <td>Einfache Gesellschaft (Art. 530ff OR)</td> <td>Genossenschaft (Art. 828ff OR)</td> </tr> <tr> <td>Kollektivgesellschaft (Art. 552ff OR)</td> <td>Verein (Art. 16ff ZGB)</td> </tr> <tr> <td>Kommanditgesellschaft (Art. 594ff OR)</td> <td></td> </tr> </table>			Einfache Gesellschaft (Art. 530ff OR)	Genossenschaft (Art. 828ff OR)	Kollektivgesellschaft (Art. 552ff OR)	Verein (Art. 16ff ZGB)	Kommanditgesellschaft (Art. 594ff OR)	
Einfache Gesellschaft (Art. 530ff OR)	Genossenschaft (Art. 828ff OR)							
Kollektivgesellschaft (Art. 552ff OR)	Verein (Art. 16ff ZGB)							
Kommanditgesellschaft (Art. 594ff OR)								
Mischformen (personen- /kapitalbezogen)								
<table> <tr> <td></td> <td>GmbH (Art. 772ff OR)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Kommandit-AG (Art. 764ff OR)</td> </tr> </table>				GmbH (Art. 772ff OR)		Kommandit-AG (Art. 764ff OR)		
	GmbH (Art. 772ff OR)							
	Kommandit-AG (Art. 764ff OR)							
kapitalbezogene Gesellschaft								
<table> <tr> <td></td> <td>Aktiengesellschaft (Art. 620ff OR)</td> </tr> </table>				Aktiengesellschaft (Art. 620ff OR)				
	Aktiengesellschaft (Art. 620ff OR)							

Übungen BWL 1 © Dipl.-Kfm. et B.Sc. Hans-Friedrich Euse

Folie 3



Übungen BWL 1, © Dipl.-Kfm. et B.Sc. Hans-Friedrich Fuge

Quelle: Universität Bern

Folie 4

Was ist eine Gesellschaft?

Eine **Gesellschaft** besteht dann, wenn **mehrere Personen** (natürliche / juristische) miteinander einen **Vertrag** abschließen, mit dem Kerninhalt einen bestimmten **Zweck** gemeinsam zu verfolgen.

Übungen BWL 1, © Dipl.-Kfm. et B.Sc. Hans-Friedrich Fuge

Folie 5

Körperschaft

- Juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit.
 - Handelt durch ihre Organe und nicht durch ihre Mitglieder.
(Abtretung der Geschäftsführung und der Kontrolle dem VR und einer Revisionsgesellschaft)
 - Haftung i.d.R. unbeschränkt für das Handeln ihrer Organe.
 - Die Körperschaft hat die alleinigen Rechte am Gesellschaftsvermögen. Mitglieder haben nur Mitgliedschaftsrechte.
 - Tritt selbstständig im Rechtsverkehr auf.

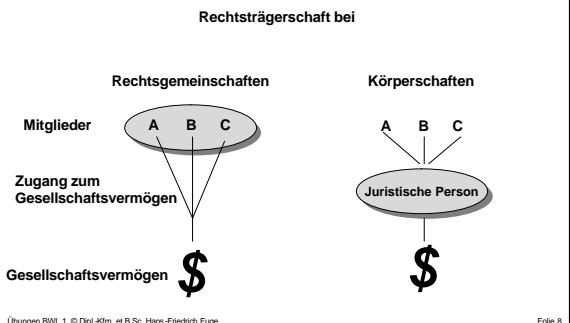
Übungen BWL 1, © Dipl. Kfm. et B.Sc. Hans-Erich Fuchs

Folio 8

Rechtsgemeinschaft

- Personenvereinigung, bei der die Personen dieselben Rechte und Pflichten haben.
 - Selbständige Rechtsform – wie die juristische Person – jedoch ohne Rechtspersönlichkeit.
 - Haftet zuerst mit ihrem Kapital. Anschliessend haften die Gesellschafter **persönlich** und **solidarisch**.
 - Wenig zweckmäßig, wenn die Gesellschaft einen häufigen Mitgliederwechsel aufweist oder eine große Zahl von Mitglieder hat.

Körperschaft vs. Rechtsgemeinschaft



Personen- oder kapitalbezogene Gesellschaften

- Die Mitgliedschaft an einem Unternehmen kann *finanzieller Natur* (Beitragspflicht und Haftung) oder *nicht finanzieller Natur* (Geschäftsführung, Treuepflicht und Konkurrenzverbot) sein.
 - Je stärker die einzelne Person mit all ihren Fähigkeiten im Vordergrund steht und je stärker die Bindung zu den anderen Mitglieder ist, desto stärker ist das personenbezogene Gewicht.
 - Je anonymer die einzelne Person wird, desto kapitalbezogener wird ihre Rolle in der Unternehmung



Personen- oder kapitalbezogene Elemente

- **Mitgliedschaftspflichten**
 - personenbezogen: umfassend; finanziell und nicht finanziell
 - kapitalbezogen: beschränkt finanziell
 - **Mitgliedschaftsrechte**
 - personenbezogen: Gleichheit nach Köpfen – jede Person hat eine Stimme
 - kapitalbezogen: Der Kapitaleinsatz bestimmt die Höhe der Rechte.
 - **Mitgliedschaftswechsel**
 - personenbezogen: keine Übertragung von alten auf neue Gesellschafter möglich
 - kapitalbezogen: leichte Übertragbarkeit



Personen- oder kapitalbezogene Elemente

- Mitgliederbeziehung
 - personenbezogen: Mitglieder sind untereinander persönlich verbunden
 - kapitalbezogen: Mitglieder sind zwischen einander unabhängig
 - Auflösung und Ausschluss
 - personenbezogen: auf Grund *persönlicher Probleme* (Tod, Entmündigung oder Konkurs eines Gesellschafters) und *sachlicher Probleme* (nicht Erreichen des Unternehmenszwecks, Konkurs oder beschränkte Vertragsdauer).
 - kapitalbezogen: auf Grund *sachlicher Probleme* (Konkurs oder GV-Beschluss).



Zu berücksichtigende Probleme bei der Rechtsformwahl: Agency-Probleme

- Eine Agency-Beziehung ist ein Vertrag, durch welchem ein Auftraggeber (principal) einen Agenten (agent) verpflichtet, in seinem Namen und mit bestimmten Entscheidungsrechten ausgerüstet einen Auftrag zu erfüllen.
 - Wenn beide Parteien Nutzenmaximer sind, besteht die Möglichkeit, dass der Manager nicht immer im Interesse des Auftraggebers handelt.
 - ? Daraus ergeben sich Agency-Probleme.

- Die „Residual Claims“ sind die Ansprüche auf die residualen Cash Flows. Die Eigentümer dieser „Residual Claims“ werden als „Residual Claimants“ bezeichnet. Bei einer AG sind dies die Aktionäre.
 - Der Preis der „Residual Claims“ entspricht dem Erwartungswert der zukünftigen residualen Cash Flows und damit dem Wert des Eigenkapitals.
 - Je grösser die Agency-Kosten ausfallen, desto kleiner werden die residualen Cash Flows.



Agency Kosten und Rechtsformen

Bei welcher Art von Unternehmen kann eine bestimmte Rechtsform helfen, Agency-Kosten zu reduzieren?

Welche Charakteristika sind für Agency-Konflikte typisch?



Nicht komplexe Organisationen

Bei Organisationen, die **keine** grosse Nachfrage nach **spezifischem Wissen, Kapital** und **breiter Risikodiversifikation** haben, kann es effizient sein, **Entscheidmanagement** und **Entscheidkontrolle** in einem oder einigen wenigen **Managern** zu vereinen.

- Das spezifische Wissen um unternehmensrelevante Entscheide zu treffen, liegt bei einem oder ein paar wenigen Managern.
 - Somit ist es effizient, *Entscheidmanagement* und *Entscheidkontrolle* in einem oder wenigen Managern zu vereinen.
 - Um aber Agency-Probleme zu reduzieren, kann es effizient sein, die RC auf jene Manager zu beschränken, welche ihre Anteile nicht oder nur schwer verkaufen können.



- Restriktive RC reduzieren auf der einen Seite zwar die Agency-Kosten, opfern auf der anderen Seite den Vorteil handelbarer RC, die es den Eigentümern ermöglichen würden, sich optimal zu diversifizieren.
 - Es kann dann die Situation entstehen, dass die Eigentümer-Manager die Volatilität der NCF reduzieren: „underinvestment problem“.
 - Spezifisches Wissen verschiedenster Personen kann durch die Restriktion nicht genutzt werden.



- In diesem Fall ist es effizient, wenn die Eigentümer auch die Manager sind, d.h. die „Residual Claims“ auf diese Personen restriktiert werden. Dies scheint der Fall zu sein bei: „geschlossenen“ AG's bei denen die Aktionäre zugleich Manager sind, bei Einzelunternehmen bei denen es nur einen „Residual Claimant“ gibt, bei Kollektivgesellschaften und bei GmbH's mit mehreren „Residual Claimants“.

Wieso gibt es aber vor allem AG's und Einzelfirmen bei den KMU's?



Bei den Einzelfirmen trägt der Eigentümer-Manager das Risiko alleine. Er haftet also nicht persönlich und solidarisch für einen weiteren Partner, den er sonst überwachen müsste (Agency-Kosten).



- AG's können – mit ihrer „limited liability“-Eigenschaft die effizienteste Rechtsform sein!
 - Der Grund sind Transaktionskosten!
 - Das Geschäftsrisiko ist *unabhängig* von der RF. Wer dieses trägt, hängt von der RF ab. „Limited liabilities“ verteilen das Risiko bloß.



Beispiel

Wenn alle GM-Aktionäre für die Schulden von GM haften müssen, wäre die gesamte Haftungssumme jedes einzelnen Investors grösser als wenn die Aktien den „limited liability“ Charakter haben.

Gegeben die vielen GM-Aktionären und ihr gesamtes Vermögen, wäre es höchst unwahrscheinlich, wenn jeder Aktionär im Verhältnis seiner Investition mit einem grossen Teil seines Vermögens haften müsste. Die Existenz einer solchen Haftung würde für die Aktionäre jedoch einen Anreiz schaffen, die Verpflichtungen von GM und das Vermögen der anderen Aktionäre ständig zu überwachen.



Beispiel Fortsetzung

Es ist leicht einsehbar, dass diese Kosten höher sind, als wenn den FK-Gebern eine Risikoprämie in Form eines höheren Zinses gewährt wird.

Somit sollte man bei größeren Unternehmen mit einem breit gestreuten Aktionärskreis – auf Grund der Transaktionskosten – vor allem AG's beobachten.



Komplexe Organisationen

In nahezu allen grossen „offenen“ AG's findet eine komplettte Teilung zwischen Entscheidkontrolle und Eigentümerfunktion statt. Ein solche Teilung ist effizient, weil die Eigentümer gar nicht über das nötige spezifische Wissen verfügen, um eine effiziente Entscheidkontrolle auszuüben.

Ausser der Geldgeberfunktion haben die Eigentümer keine Aufgabe innerhalb des Unternehmens. Der Agency-Konflikt wird deshalb dadurch kontrolliert, dass Entscheidmanagement und Entscheidskontrolle bei wichtigen Projekten zwischen verschiedenen Personen aufgeteilt werden.



Komplexe Organisationen

In komplexen Organisationen ist der Vorteil einer breit gestreuten Eigentümerschaft und einer damit einhergehenden optimalen Risikodiversifikation und der Vorteil einer Teilung zwischen Entscheid- und Eigentümerfunktion im allgemeinen grösser als die verursachten Agency-Kosten.



Das Einzelunternehmen (OR 934, 945, 946) - Einleitung

Jedermann, der ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, muss sich ins Handelsregister eintragen lassen (OR 934 I).



Das Einzelunternehmen (OR 934, 945, 946) - Gründung

- Geschäftsidee in einen Businessplan umsetzen und Kapitalbedarf ermitteln.
 - Mit der Aufnahme der selbständigen unternehmerischen Tätigkeit und dem Eintrag ins Handelsregister (OR 934) am Ort der Hauptniederlassung entsteht das Einzelunternehmen.
 - Beim Einzelunternehmen ist der Gründer zugleich Inhaber.
 - Ein Gründungsvertrag wird somit hinfällig.
 - Es bestehen keine gesetzliche Vorgaben bezüglich Mindestkapital.

- Der Name der Unternehmung besteht aus dem Namen (mit oder ohne Vornamen) des Inhabers und/oder Bezeichnung der Geschäftstätigkeit – z.B. „Weinhandel N. Geiselbrecht“.
 - Das Unternehmen darf keinen Zusatz verwenden, der auf ein Gesellschaftsverhältnis hindeutet würde.

Die Gründung einer Einzelunternehmung ist somit sehr einfach und mit geringem finanziellem und zeitlichem Aufwand verbunden.



Unternehmungsführung, Vertretung und Kontrollorgan

- Die Einzelunternehmung ist der typische Fall einer Eigentümer-Unternehmung.
 - *Der Eigentümer und der Manager sind in einer Einzelunternehmung eine Person. Ein Agency Konflikt ist deshalb nicht möglich.*

Haftungsverhältnisse

- Für die Verbindlichkeiten des Unternehmens haftet der Inhaber unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen.
 - Das Einzelunternehmen eignet sich daher weniger für eine risikoreiche Geschäftstätigkeit.



Finanzierungsmöglichkeiten

- Das Eigenkapital kann nur durch den Inhaber selber erhöht werden.
 - externe Kredite.
Das Einzelunternehmen eignet sich daher weniger für kapitalintensive Geschäftstätigkeiten.

Wachstum und Änderung der Besitzverhältnisse

- Beim Einzelunternehmen ist die Übertragung im allgemeinen nicht möglich.

Gewinnverwendung

- Der Eigentümer-Unternehmer bestimmt alleine über die Gewinnverwendung.



Das Einzelunternehmen (OR 934, 945, 946) - Erlöschung

Auflösung des Einzelunternehmens

- Die Unternehmung erlischt, wenn der Inhaber sich aus dem Geschäft zurückzieht.
 - Generell: Aufgabe der Geschäftstätigkeit.
 - Beispiel: Ein Restaurant, welches als Einzelunternehmen geführt wurde, wird verpachtet.

Übungen BWL 1, © Dipl.-Kfm. et B.Sc. Hans-Friedrich Fuge

Folie 31



Die Aktiengesellschaft (OR 620-763)

- Die Aktiengesellschaft ist eine rein kapitalbezogene Gesellschaftsform.
 - Sie ist eine *anonyme* und *unpersönliche Rechtsform*, die für langfristig angelegte Unternehmen mit wirtschaftlichem und nichtwirtschaftlichem Zweck konzipiert wurde.
 - Die Mitwirkungsrechte und die Vermögensrechte richten sich nach dem Kapitalanteil. Im Normalfall ist die AG gewinnorientiert.

Übungen BWL 1, © Dipl.-Kfm. et B.Sc. Hans-Friedrich Fuge

Folie 32



Die Aktiengesellschaft (OR 620-763)

Gründungsakt (drei Personen; AK mind. Fr. 100'000; Namensbildung frei)

Vorphase

- Das Aufsetzen eines Businessplans und Ermittlung des Kapitalbedarfs.
 - Gründung einer einfachen Gesellschaft.

Errichtungsphase

- Festlegung der Statuten; EZ des AK's; Abwicklung des Gründungsaktes vor einer Urkundsperson (Notar).

Entstehungsphase

- Eintragung ins Handelsregister



Die Aktiengesellschaft (OR 620-763)

Finanzierungsmöglichkeit

- Das Eigenkapital bei der Aktiengesellschaft ist nicht kündbar.
 - Die Finanzierungsmöglichkeiten der Aktiengesellschaft sind am umfangreichsten – dies gilt mindestens für eine kotierte AG. Durch ihre Bekanntheit kommt sie in der Regel einfacher an Kapital. Ein Grund mag die „dauernde“ Überwachung des Marktes sein.
 - Im Fremdkapitalbereich kann sich nicht nur durch Bankkredite, sondern auch die Plazierung von (Obligations-, Wandel- oder Options-) Anleihen verschulden.
 - Die Kapitalerhöhung ist eine weitere Finanzierungsmöglichkeit.
 - Es besteht auch die Möglichkeit Vorzugsaktien auszugeben (OR 654f).

Übungen BWL 1, © Dipl.-Kfm. et B.Sc. Hans-Friedrich Euge

Folie 34



Die Aktiengesellschaft (OR 620-763)

Finanzierungsmöglichkeit

- Die *ordentliche Kapitalerhöhung* wird von der GV beschlossen und ist vom VR innerhalb von drei Monaten durchzuführen und ins Handelsregister einzutragen. Falls dies innerst dieser Frist nicht geschieht, so ist der GV-Beschluss hinfällig.
 - Die *genehmigte Kapitalerhöhung* verfolgt den Zweck einer flexibleren und bedarfsoorientierten Kapitalerhöhung. Die GV kann (durch Statutenänderung) dem VR die Option geben, das Aktienkapital innerhalb einer Frist von längstens zwei Jahren (ÖR 651 I) zu erhöhen. Wobei das genehmigte Kapital die Hälfte des aktuellen Kapitals nicht übersteigen darf.
 - Die GV kann auch eine *bedingte Kapitalerhöhung* beschliessen, indem sie in den Statuten den Gläubigern von neuen Anleihen oder anderen Obligationen gegenüber der Unternehmung (Gesellschaft, Arbeitnehmer) Rechte (Wandel- oder (Mitarbeiter- Optionsrechte) auf Bezug neuer Aktien einräumt (ÖR 653 I).

Übungen BWL 1, © Dipl.-Kfm. et B.Sc. Hans-Friedrich Fuge

Folie 35



Die Aktiengesellschaft (OR 620-763)

1 Unternehmungsführung, Vertretung und Organe

- Die Generalversammlung der Aktionäre (GV)
 - Der Verwaltungsrat (VR)
 - Die Revisionsstelle

Wachstum und Änderung der Besitzverhältnisse

- #### Wachstum und Änderung der Besitzverhältnisse

Gewinnverwendung

- Eine Dividende darf erst nach den Zuweisungen an die gesetzlichen und statutarischen Reserven ausbezahlt werden.

Auflösung der Gesellschaft

- Beispiele: Erreichung des vorgesehenen Zwecks oder auf Grund einer vorher bestimmten Dauer (dies nach Maßgabe der Statuten) oder durch die Eröffnung des Konkurses.

Übungen BWL 1, © Dipl.-Kfm. et B.Sc. Hans-Friedrich Fuge

Folie 36